



BAYERISCHER VERFASSUNGSGERICHTSHOF

80097 MÜNCHEN

TELEFON (089) 5597 - 3177 oder - 3178
TELEFAX (089) 5597 - 3986

Vf. 98-VII-20

München, 7. Januar 2021

Rechtsanwalt
Helmut P. Krause
Frühlingstraße 29
82178 Puchheim

Antrag

1. des Herrn Helmut P. Krause, Frühlingstraße 29, 82178 Puchheim,
2. [REDACTED]

vom 12. November/10./23. Dezember 2020

auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit

1. der Achten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (8. BayIfSMV) vom 30. Oktober 2020 (BayMBI Nr. 616, BayRS 2126-1-12-G),
2. der Zehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (10. BayIfSMV) vom 8. Dezember 2020 (BayMBI Nr. 711, BayRS 2126-1-14-G),
3. der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV) vom 15. Dezember 2020 (BayMBI Nr. 737, BayRS 2126-1-15-G)

Mit 1 Anlage (dreifach)

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt!

Mit beiliegendem Beschluss hat der Bayerische Verfassungsgerichtshof den Antragstellern aufgegeben, zur Durchführung des einstweiligen Anordnungsverfahrens einen Kostenvorschuss von 1.500 € zu bezahlen. Die Entscheidung beruht auf Art. 27 Abs. 1 Sätze 2 und 3 VfGHG, geht also davon aus, dass der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung unzulässig oder offensichtlich unbegründet ist. Die Auferlegung eines Kostenvorschusses soll den Antragstellern die mangelnden Erfolgsaussichten des von ihnen betriebenen verfassungsgerichtlichen Verfahrens vor Augen

Hausanschrift
Prielmayerstraße 5
80335 München

Nachtbriefkasten
Standort:
Justizpalast
Prielmayerstraße 7

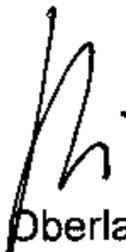
Internet
www.bayern.verfassungsgerichtshof.de
Datenschutz Ihre personenbezogenen Daten werden verarbeitet. Informationen hierzu finden Sie auf unserer Internetseite unter „Impressum“.

führen, sie warnen und vor nutzlosen Aufwendungen und Kosten schützen (VerfGH 47, 144/147).

Sollten Sie trotz der fehlenden Erfolgsaussicht dennoch die Durchführung des einstweiligen Anordnungsverfahrens weiterbetreiben wollen, so ist darauf hinzuweisen, dass das Verfahren erst dann fortgeführt wird, wenn der Vorschuss vollständig bezahlt ist. Auf das wegen der fehlenden Erfolgsaussichten bestehende Kostenrisiko weise ich nochmals ausdrücklich hin. Wenn Sie den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nicht weiterbetreiben wollen, so genügt es, den Vorschussbetrag nicht einzubezahlen; eine Beitreibung des im Beschluss festgesetzten Vorschusses findet nicht statt.

Ich gehe davon aus, dass der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung angesichts des Beschlusses über die Auferlegung eines Kostenvorschusses nicht weiterbetrieben werden soll, wenn der Kostenvorschuss nicht bis zum 15. Februar 2021 eingezahlt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Hagspiel 
Richter am Oberlandesgericht,
Referent des Bayerischen
Verfassungsgerichtshofs

Ausfertigung

Vf. 98-VII-20

Der Bayerische Verfassungsgerichtshof
erlässt in dem Verfahren
über die Popularklage

1. des Herrn Helmut P. Krause,
Frühlingstraße 29, 82178 Puchheim,

2. [REDACTED]
[REDACTED]

Bevollmächtigter: Rechtsanwalt Helmut P. Krause,
Frühlingstraße 29, 82178 Puchheim,

auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit

1. der Achten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (8. BayIfSMV) vom 30. Oktober 2020 (BayMBI Nr. 616, BayRS 2126-1-12-G),
2. der Zehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (10. BayIfSMV) vom 8. Dezember 2020 (BayMBI Nr. 711, BayRS 2126-1-14-G),
3. der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV) vom 15. Dezember 2020 (BayMBI Nr. 737, BayRS 2126-1-15-G),

hier: 1. Richterablehnung,
2. Kostenvorschuss hinsichtlich des Antrags auf Erlass einer einstweiligen Anordnung,

durch die unterzeichnenden Richter
am 7. Januar 2021
folgenden

B e s c h l u s s :

1. Der Antrag vom 1. Januar 2021 auf Ablehnung des Präsidenten des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs Küspert und der Richterin des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs Ruderisch werden als unzulässig verworfen.
2. Den Antragstellern wird aufgegeben, zur Durchführung des einstweiligen Anordnungsverfahrens einen Kostenvorschuss von

1.500 € (m. W.: eintausendfünfhundert Euro)

zu entrichten. Der Kostenvorschuss ist auf das Konto der Landesjustizkasse Bamberg Nr. 3024919 bei der Bayerischen Landesbank Girozentrale München, Bankleitzahl 700 500 00 (IBAN: DE78 7005 0000 0003 0249 19, BIC: BYLADEMM), einzuzahlen mit dem Vermerk: „BayVerfGH Vf. 98-VII-20 Helmut P. Krause u. a.“.

G r ü n d e :

1. a) Mit Schriftsatz vom 1. Januar 2021 haben die Antragsteller erklärt, sie lehnten „die Richterin am BayVerfGH Ruderisch und die Richter am BayVerfGH, die im Verfahren Vf. 96-VII-20 mit Beschluss vom 30.12.2020 eine Außervollzugsetzung abgelehnt haben, wegen Besorgnis der Befangenheit nach Art. 30 VfGHG iVm § 42 Abs. 2 ZPO ab“.

Am 30. Dezember 2020 hat der Verfassungsgerichtshof im Verfahren Vf. 96-VII-20 (an dem die hiesigen Antragsteller nicht beteiligt sind) den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gegen die Elfte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 15. Dezember 2020 abgelehnt. An der Entscheidung haben

u. a. der Präsident des Verfassungsgerichtshofs Küspert und die Richterin des Verfassungsgerichtshofs Ruderisch mitgewirkt.

b) Das Ablehnungsgesuch der Antragsteller gegen den Präsidenten des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs Küspert und die Richterin des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs Ruderisch ist offensichtlich unzulässig.

aa) Nach Art. 9 VfGHG sind auf die Ausschließung und die Ablehnung eines Mitglieds des Verfassungsgerichtshofs die Vorschriften der §§ 22 bis 30 StPO entsprechend anzuwenden. Die anstehende Entscheidung über den Kostenvorschuss ist gemäß Art. 27 Abs. 1 Satz 4 VfGHG in der Besetzung nach Art. 3 Abs. 5 VfGHG zu treffen. Deshalb entscheidet der Verfassungsgerichtshof in dieser Besetzung auch über das Ablehnungsgesuch (und nur insoweit, als hier unterzeichnende Richter von dem Gesuch betroffen sind).

Die abgelehnten Richter Küspert und Ruderisch scheiden bei der Entscheidung nicht aus, weil das Ablehnungsgesuch nach Art. 9 VfGHG i. V. m. § 26 a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Satz 1 StPO als unzulässig zu verwerfen ist. Dem Fehlen der Begründung im Sinn der genannten Bestimmungen steht es gleich, dass die Begründung aus zwingenden rechtlichen Gründen zur Rechtfertigung eines Ablehnungsgesuchs völlig ungeeignet ist. Wegen der offensichtlichen Unzulässigkeit kann über das Ablehnungsgesuch in einem solchen Fall unter Mitwirkung und ohne dienstliche Äußerung der abgelehnten Richter entschieden werden (VerfGH vom 22.10.2018 – Vf. 74-VI-17 – juris Rn. 7 m. w. N.; vom 7.11.2019 – Vf. 20-VI-19 – juris Rn. 5; vgl. auch BVerfG vom 16.11.2017 – 1 BvR 672/17 – juris Rn. 3 m. w. N.).

bb) Die von den Antragstellern mit Schreiben vom 1. Januar 2021 vorgebrachten Gründe sind zur Rechtfertigung des Ablehnungsgesuchs völlig ungeeignet. Nachvollziehbare Anhaltspunkte, die auf eine Voreingenommenheit der abgelehnten Richter hindeuten könnten, haben die Antragsteller nicht ansatzweise aufgezeigt.

(1) Dies gilt zunächst, soweit die Antragsteller ihr Ablehnungsgesuch „auf die Begründung der ablehnenden Entscheidung im Verfahren Vf. 96-VII-20“ stützen. Die „Ausführungen in der Begründung der Entscheidung vom 30.12.2020 im Vf. 96-VII-20 offenbaren [nach Auffassung der Antragsteller] eine erhebliche Parteilichkeit der Richter zugunsten des Antragsgegners und eine erhebliche Abweichung der Entscheidung von anerkannten verfassungsrechtlichen Grundsätzen“. Dies vermag die Besorgnis der Befangenheit nicht zu begründen, denn ansonsten liefe das Verfahren über die Richterablehnung auf eine Fehlerkontrolle (hier noch dazu in einem anderen Verfahren) hinaus; diesem Zweck dient es jedoch nicht. Die Beteiligung von Richtern an einem vorangegangenen Verfahren zu ähnlichen Rechtsfragen ist kein Grund, der für sich genommen geeignet ist, Zweifel an der Unparteilichkeit eines Richters des Verfassungsgerichtshofs zu begründen (vgl. dazu z. B. auch BVerfG vom 6.10.2020 – 2 BvC 32/19 – juris Rn. 11). Das Ablehnungsrecht dient nicht dazu, Richter von der Mitwirkung auszuschließen, die an einer früheren abschlägigen Entscheidung beteiligt waren (vgl. z. B. VerfGH für das Land Baden-Württemberg vom 12.10.2020 – 1 VB 78/20 – juris Rn. 37). Dass die Antragsteller meinen, in der Entscheidung vom 30. Dezember 2020 würden „belegte[...] Fakten“ geleugnet, Logik und Denkgesetze missachtet und die Entscheidung sei auch im Übrigen grob fehlerhaft, ändert daran nichts; ebenso wenig die sonstigen Ausführungen im Ablehnungsgesuch zu der Entscheidung vom 30. Dezember 2020.

(2) Auch die Einwände der Antragsteller gegen die bisherige Sachbehandlung im vorliegenden Verfahren Vf. 98-VII-20 sind nicht ansatzweise geeignet, eine Voreingenommenheit zulasten der hiesigen Antragsteller oder zugunsten anderer Beteiligten zu begründen. Die Beteiligung von Richtern an einer (Vor-)Entscheidung vermag deren Befangenheit grundsätzlich nicht zu begründen (vgl. z. B. BGH vom 22.3.2017 – 5 StR 583/16 – juris Rn. 2). Weder der Umstand des Ergehens des früheren Kostenvorschussbeschlusses noch das Fehlen einer näheren Begründung des Beschlusses sind geeignet, eine mangelnde Neutralität der abgelehnten Verfassungsrichter zu begründen (vgl. dazu auch VerfGH vom 4.11.2010 – Vf. 13-VII-08 – juris Rn. 11). Völlig ungeeignet zur Begründung der Besorgnis der

Befangenheit ist auch der Verweis der Antragsteller auf die vom Verfassungsgerichtshof im Verfahren erteilten Hinweise, denn derartige Hinweise, in denen auf die vorläufige Einschätzung der Sach- und Rechtslage hingewiesen wird, können für sich genommen keinen Befangenheitsgrund darstellen; sie dienen vielmehr regelmäßig der Gewährung rechtlichen Gehörs (VerfGH vom 22.9.2015 – Vf. 8-VI-15 – juris Rn. 22) und sollen den Antragstellern ggf. insbesondere ein etwaiges Kostenrisiko vor Augen führen. Aus den Hinweisen an sich kann eine Besorgnis der Befangenheit von vornherein nicht abgeleitet werden, denn diese stellen naturgemäß nur eine vorläufige Einschätzung der Sach- und Rechtslage dar. Dass die erteilende Richterin des Verfassungsgerichtshofs nicht bereit sei, auf abweichende Argumente der Antragsteller einzugehen oder bereits vorzeitig eine endgültige Festlegung erfolgt sei, ist dem Ablehnungsgesuch nicht ansatzweise zu entnehmen. Dasselbe gilt in Bezug auf die grundsätzliche Bereitschaft des Verfassungsgerichtshofs, über Anträge der Antragsteller zu entscheiden. Auch dass, wie die Antragsteller u. a. monieren, vom Bevollmächtigten eines Antragstellers eine auf das konkrete Verfahren bezogene Prozessvollmacht verlangt wird, ist – unabhängig davon, dass die Vorgehensweise offensichtlich der Sach- und Rechtslage entspricht (Art. 16 Abs. 1 VfGHG) – jedenfalls ungeeignet, mangelnde Neutralität in Bezug auf die Antragsteller zu begründen.

Lediglich ergänzend und ohne, dass es darauf ankommt, ist Folgendes anzumerken: Die Antragsteller wurden jeweils darauf hingewiesen, dass ihr Eilantrag in Bezug auf die Achte, Zehnte und Elfte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung keine Aussicht auf Erfolg habe. In Bezug auf die Achte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung hat, nachdem die Antragsteller insoweit an ihren Eilanträgen festhielten, der Verfassungsgerichtshof beschlossen, den Antragstellern aufzugeben, zur Durchführung des einstweiligen Anordnungsverfahrens einen Kostenvorschuss von 1.500 € zu entrichten, der nicht einbezahlt wurde. In Bezug auf die Zehnte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung ging der unterschriebene Antrag, Art. 14 Abs. 1 Satz 1 VfGHG, erst am 16. Dezember 2020 beim Verfassungsgerichtshof ein, worauf die Antragsteller darauf hingewiesen wurden, dass zu diesem Zeitpunkt die Verordnung schon nicht mehr in Kraft

war und deshalb davon ausgegangen werde, dass wegen des fehlenden Rechtsschutzbedürfnisses (vgl. dazu VerfGH vom 8.5.2020 – Vf. 34-VII-20 – juris Rn. 100) und des Kostenrisikos der diesbezügliche Antrag nicht weiterverfolgt werde. Dem wurde nicht widersprochen; vielmehr wurde mit Schreiben vom 24. Dezember 2020 mitgeteilt, dass die Anträge insoweit nicht weiterverfolgt würden. Zur Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung wurden die Antragsteller auf die bevorstehende Entscheidung im Verfahren Vf. 96-VII-20 hingewiesen. Nachdem die Antragsteller deutlich gemacht haben, dass sie auf einer Entscheidung bestehen, ergeht diese hiermit (vgl. Nr. 2 des Tenors).

(3) Auch im Übrigen sind weder die einzelnen Aspekte des Ablehnungsgesuchs noch deren Gesamtschau ansatzweise geeignet, eine Voreingenommenheit des Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs bzw. der Richterin des Verfassungsgerichtshofs Ruderisch zu begründen.

2. Es ist angemessen, den Antragstellern nach Art. 27 Abs. 1 Sätze 2 und 3 VfGHG einen Kostenvorschuss aufzuerlegen, weil der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung offensichtlich erfolglos erscheint.

gez. Küspert

Ruderisch

Müller



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der
Urschrift

München, 7. Januar 2021

Die Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des
Bayerischen Verfassungsgerichtshofs:

Schierlinger, Justizangestellte